

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001

§/Artikel/Anlage

§ 34

Inkrafttretensdatum

01.07.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text

Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene

§ 34. (1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen, die sich auf die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung beziehen, sind von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

(2) Wenn aber

1. beide Strafsachen nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen oder
 2. die Strafsache gegen den Erwachsenen vor ein Gericht höherer Ordnung gehört,
- kann die Strafsache gegen den Erwachsenen abgesondert geführt werden.